



HVBG

HVBG-Info 25/1994 vom 09.09.1994, S. 2118 - 2123, DOK 401.08/017-BSG

**Zur Verjährung von Leistungen (§ 45 Abs. 1 SGB I) - zur
Ausschlußfrist vom § 44 Abs. 4 SGB X - BSG-Urteil vom 22.06.1994
- 10 RKg 32/93**

Zur Verjährung von Leistungen (§ 45 Abs. 1 SGB I) - Zur
Ausschlußfrist von § 44 Abs. 4 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 22.06.1994 - 10 RKg 32/93

Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1994 - 10 RKg 32/93 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Auch bescheidmäßig festgestellte Ansprüche auf Sozialleistungen
verjähren in 4 Jahren (§ 45 Abs. 1 SGB I).
2. Stellt die Behörde die laufende Zahlung von Kindergeld ohne
Mitteilung (Verwaltungsakt) an den Empfänger ein, so steht
einer Nachzahlung über den Zeitraum von vier Jahren hinaus
nicht die Ausschlußfrist des § 44 Abs. 4 SGB X entgegen.

Orientierungssatz:

Steht dem Sozialleistungsträger die Verjährungseinrede zu, so
liegt deren Erhebung regelmäßig in seinem Ermessen.